



**Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 5, Referat 53.1**



Polder Bellenkopf / Rappenwört

**Anlage zur Synopse
Nr. 2**

Notwendigkeit Ökologischer Flutungen



Juni 2016

Polder Bellenkopf/Rappenwört

Notwendigkeit Ökologischer Flutungen

Anlage Nr. 2 zur Synopse

1 UMFANG UND ZIEL DER ÖKOLOGISCHEN FLUTUNGEN

Die Planung des Polders Bellenkopf/Rappenwört beinhaltet ungesteuerte Ökologische Flutungen. Ihr Umfang ergibt sich aus naturschutzfachlichen und –rechtliche Vorgaben. Dementsprechend wurde ein Betriebsreglement entwickelt. Danach fließt dem Polder bei vollständig geöffneten Ein- und Auslassbauwerken Wasser aus dem Rhein über die Einlassbauwerke bis zu einer vorhergesagten Überschreitung eines Abflusses von 4.000 m³/s am Pegel Maxau/Rhein oder von 1.500 m³/s am Pegel Heidelberg/Neckar natürlich, d.h. ohne Steuerung, zu. Wird zu diesem Zeitpunkt ein Retentionseinsatz erforderlich, erfolgt ein Abbruch der Ökologischen Flutungen. Diese Situation tritt im statistischen Mittel etwa alle 10 Jahre ein. Ein weiterer Abbruch durch Schließen der Ein- und Auslassbauwerke erfolgt im sogenannten Sonderbetrieb, um ggf. den Eintrag von Schadstoffen aus dem Rhein in den Polder zu verhindern. Durch die Öffnung der Bauwerke ist gewährleistet, dass der Rheinwasserspiegel weitgehend mit dem Wasserspiegel im Polder korrespondiert.

Die Wiederaufnahme der Ökologischen Flutungen erfolgt entweder

- a) nach einem Retentionseinsatz des Polders im Anschluss an die Entleerung,
- b) wenn nach Abbruch der Ökologischen Flutungen im Laufes des Hochwassers aufgrund der weiteren Vorhersage der Retentionsfall sicher ausgeschlossen werden kann oder
- c) wenn der Eintrag von Schadstoffen aus dem Rhein in relevantem Umfang ausgeschlossen werden kann bzw. nicht mehr zu befürchten ist.

Im Falle von a) beginnen die ungesteuerten Ökologischen Flutungen bei einem Rheinabfluss von ca. 2.800 m³/s am Pegel Maxau und im Falle von b) unabhängig vom jeweiligen Rheinabfluss durch Öffnung aller Bauwerke. Im Falle c) entscheidet die Untere Wasserbehörde über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme.

Ökologische Flutungen erfüllen den Zweck, der Landschaft mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt innerhalb des Polders das Lebelement "Wasser" wieder zurückzugeben, das sie über Jahrhunderte hinweg geprägt hat. Dies bedeutet, dass sich langfristig eine weitgehend auenähnliche Landschaft mit typischen Tier- und Pflanzengesellschaften entwickelt, die nahezu unbeschadet die seltenen Hochwassereinsätze überstehen können.

Ungesteuert sind die Ökologischen Flutungen, weil bei ihrem Auftreten sämtliche Ein- und Auslassbauwerke des Polders geöffnet sind, so dass sich in Abhängigkeit vom Abflussgeschehen im Rhein die Zu- und Ausflüsse in/aus dem Polder ungesteuert ergeben. Ein Zufluss aus dem Rhein in den Polder beginnt am Bauwerk 1 bei einem Abfluss von 1.250 m³/s. Dabei werden im Wesentlichen die vorhandenen Gräben und Schluten durchströmt. Ein Ausuferen aus dem vorhandenen Gewässersystem erfolgt erst ab einem Abfluss von ca. 2.200 m³/s. Der Abfluss von 1.250 m³/s wird im statistischen Mittel an ca. 158 Tagen/a erreicht, während der Rheinabfluss von 2.200 m³/s statistisch an ca. 21 Tagen/a eintritt. Die weitere Flutung des Polders erfolgt bis der Rheinwasserspiegel wieder unter die genannten Abflüsse sinkt, oder ein Abbruch erforderlich wird. Dementsprechend steigt mit zunehmenden Abflüssen im Rhein die Überflutungshöhe auch im Polder bis zu einem maximalen Wasserspiegel von ca. 108,15 m+NN an. Dies entspricht einer mittleren Überflutungshöhe im Gelände von ca. 2 m.

2 NOTWENDIGKEIT DER UNGESTEUERTEN ÖKOLOGISCHEN FLUTUNGEN

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss BVerwG 7 B 6.14 vom 19.09.2014 folgenden Leitsatz formuliert *"Ökologische Flutungen können Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 15 (1) BNatSchG gegenüber Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Hochwasserrückhaltung und gleichzeitig Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 (2) BNatSchG für die durch sie selbst bewirkten Eingriffe sein."*

Entsprechend diesem Leitsatz sind im Polder Bellenkopf/Rappenwört die Ökologischen Flutungen als zentrale, großflächig wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Sinne von § 15 (1) BNatSchG für den umweltverträglichen Betrieb unerlässlich. Sie sind innerhalb des Polderraumes die zentrale Maßnahme zur Erfüllung der Eingriffsregelungen im Sinne des Naturschutzrechtes (§§ 13 bis 15 BNatSchG). Zur möglichst umfassenden Erfüllung der Vermeidungs- und Minderungsfunktion müssen durch die Ökologischen Flutungen sehr weitreichende aueähnliche Bedingungen geschaffen werden. Überflutungsdauer, -höhe und -häufigkeit sollten deshalb weitestgehend so stattfinden, wie sie heute noch in vorhandenen Auen bestehen. Dies ist aufgrund ihres seltenen Abbruchs nahezu gegeben.

Alle weiteren Beschränkungen der Ökologischen Flutungen würden zwangsläufig zu einer größeren Zahl nicht an Überflutungen angepasster Lebensgemeinschaften im Polder führen. Deshalb sind die Ökologischen Flutungen zur umfassenden Einhaltung des bindenden Vermeidungsgebots von § 15 (1) BNatSchG so naturnah wie möglich vorzunehmen. Dies ist am frei fließenden Rheinabschnitt unterhalb von Iffezheim durch das beim Polder Bellenkopf/Rappenwört nahezu ständige Offenhalten der Bauwerke gewährleistet.

3 EINFÜHRUNG DER UNGESTEUERTEN ÖKOLOGISCHEN FLUTUNGEN

Das Ziel der ungesteuerten Ökologischen Flutungen, möglichst auenähnliche Lebensgemeinschaften mit hoher Toleranz gegenüber den Retentionsflutungen zu fördern, schließt zwangsläufig die Verdrängung nicht auentypischer Arten aus dem Polder ein, die sich seit der Hochwasserfreilegung in den 30-er Jahren des letzten Jahrhunderts angesiedelt und/oder ihre hiesigen Bestände vergrößert haben.

Zu den durch ungesteuerte Ökologische Flutungen ggf. beeinträchtigten Arten zählen unter anderem auch Arten mit besonderer Relevanz nach § 34 BNatSchG (Natura 2000) und nach § 44 BNatSchG (spezieller Artenschutz). Dementsprechend ist sicherzustellen, dass

- erhebliche Beeinträchtigungen relevanter Arten sowie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden,
- bei nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen die Voraussetzungen für die erforderlichen Ausnahmen erfüllt sind und
- das Ziel der ungesteuerten Ökologischen Flutungen, zur Eingriffsminderung eine Anpassung der Lebensgemeinschaft zu fördern, in möglichst großem Umfang erreicht wird.

Um diese Vorgaben zu erfüllen, werden die Ökologischen Flutungen nach dem zwingend erforderlichen Probetrieb der Stufe I (2.500 m³/s am Pegel Maxau) zunächst auf einen Bereich begrenzt, der den Abflüssen bis 2.500 m³/s am Pegel Maxau entspricht. Da dieser Abfluss im statistischen Mittel nur an 9 Tagen/a überschritten wird, wird ein großer Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten noch nicht von den Überflutungen erreicht und damit nicht verändert.

Nach erfolgreicher Durchführung des Probetriebes der Stufe II (3.600 m³/s am Pegel Maxau) soll grundsätzlich der Wechsel zu ungesteuerten ökologischen Flutungen erfolgen.

Der zugehörige Zeitpunkt ist vom Umsetzungsstand und der Wirksamkeit der zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände erforderlichen Maßnahmen abhängig. Im Zuge eines Risikomanagements erfolgt ein Monitoring dieser Maßnahmen. Sollten die Ergebnisse des Monitorings ergeben, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen hinter den Erwartungen zurückbleibt, werden in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden die weiteren erforderlichen Maßnahmen festgelegt. Der Retentionseinsatz bleibt davon unberührt, da dieser zum Schutz unter anderem des Lebens und der Gesundheit von Menschen zwingend erforderlich und deshalb vorrangig ist.

Karlsruhe, den 20. Juni 2016

wat Ingenieurgesellschaft mbH

gez. Dr.-Ing. Peter Henigin